



Referenz/Aktenzeichen: Q451-0594

Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance du DETEC concernant la modification de l'annexe 2, chiffre 11, alinéa 3, de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza del DATEC sulla modifica dell'allegato 2 numero 11 capoverso 3 dell'ordinanza sulla protezione delle acque (OPAc)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

wasser@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SP Schweiz
Adresse / Adresse / Indirizzo	Theaterplatz 4 3011 Bern
Name / Nom / Nome	Chantal Gahlinger
Datum / Date / Data	14. März 2018



2 Grundsätzliche Bemerkungen und Anträge / Remarques et propositions générales / Osservazioni e richieste generali

Massnahmen zum Gewässerschutz sind dringend: In der Schweiz werden grosse Mengen von Chemikalien wie Biozide, Pflanzenschutzmittel und Medikamente verwendet. Ein Teil dieser Stoffe kann bereits in sehr kleinen Konzentrationen Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen in den Gewässern schädigen und das Trinkwasser verunreinigen. Verschiedene Untersuchungen haben aufgezeigt, dass solche Stoffe heute in schädlichen Konzentrationen in die Gewässer gelangen. Die Hauptquellen für Gewässerverunreinigungen mit organischen Spurenstoffen sind Einleitungen von gereinigtem Abwasser aus ARA sowie diffuse Einträge von PSM aus der Landwirtschaft. Massnahmen gegen solche Verunreinigungen müssen daher diese beiden Bereiche betreffen. Das Sorgfaltsgebot von Artikel 3 des Gewässerschutzgesetzes verlangt, dass alles Zumutbare unternommen wird, um eine Gewässerverunreinigung zu vermeiden.

Für oberirdische Gewässer legt die Verordnung unter anderem folgende Anforderung fest: Die Wasserqualität muss so beschaffen sein, dass Stoffe, die durch menschliche Tätigkeit ins Gewässer gelangen, die Fortpflanzung, Entwicklung und Gesundheit empfindlicher Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen nicht beeinträchtigen. Für Nitrat, Schwermetalle und organische Pestizide enthält die GSchV zusätzlich numerische Anforderungen. Neue Erkenntnisse zeigen auch auf, dass die numerischen Anforderungen für organische Pestizide mit neuen Anforderungen für weitere Stoffe aus den Bereichen der Human- und Veterinärpharmaka sowie der Industriechemikalien ergänzt werden müssen.

Bemerkungen und Anträge zu den Anpassungen im Rahmen dieser Verordnungsänderung

Die Einführung effektbasierter Anforderungswerte unter dem bisherigen Anforderungswert von 0.1 µg/l für pestizide Wirkstoffe begrüßen wir.

Für die meisten der 38 organischen Pestizide, die neu geregelt werden sollen, liegt der neue Anforderungswert über dem bisher gültigen generischen Wert von 0.1 µg/l. **Damit werden das Vorsorgeprinzip und die Ziele der Gewässerschutzverordnung unterlaufen.** Chemikalien dürfen gemäss Gewässerschutzverordnung keine nachteiligen Einwirkungen auf die Lebensgemeinschaften von Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen haben.

Gewässer werden aber nicht nur mit Chemikalien belastet, sondern auch Wassermangel oder zu hohe Temperaturen führen – insbesondere in Kombination mit Chemikalien – zu verstärkt negativen Effekten. Solche Mischeffekte müssten bei der Festlegung der effektbasierten Anforderungswerte ebenfalls berücksichtigt werden. Aber selbst bei Einhaltung aller Anforderungswerte kann eine Beeinträchtigung des Wasserökosystems nicht ausgeschlossen werden, denn jede Mehrbelastung gegenüber dem Ausgangszustand stellt bereits eine Verunreinigung dar. Damit wird aber das gewässerschutzrechtliche Reinhaltungsgebot in Frage gestellt. **Wir beantragen deshalb, dass der Anforderungswert auf 0.1 µg/l begrenzt wird. Nur effektbasierte Qualitätskriterien unter 0.1 µg/l sollen den generischen Anforderungswert ersetzen.**

Im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel wird das Zwischenziel 1 für den Schutz der Gewässer wie folgt festgelegt: „Die Länge der Abschnitte des Schweizer Fließgewässernetzes mit Überschreitungen der numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss GSchV wird bis 2027 halbiert.“ Werden nun aber die Anforderungswerte für pestizide Wirkstoffe angehoben, liesse sich dieses an sich schon wenig ambitionöse Ziel erreichen, ohne dass damit eine

tatsächliche Verbesserung der Gewässerqualität oder Anpassung der landwirtschaftlichen Praxis erreicht wird. Um diffuse Einträge von PSM-Rückständen aus der Landwirtschaft zu vermeiden, müssen mit dem Aktionsplan wirklich griffige Massnahmen umgesetzt werden mit dem Ziel, die Überschreitungen numerischer Anforderungen in oberirdischen Gewässern massiv zu verringern. Werden Anforderungswerte einzelner Substanzen wiederholt überschritten, muss das auf Rechtsebene Konsequenzen haben für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln.

Auch Industriechemikalien sollen mit einem generischen Anforderungswert von 0.1 µg/l geregelt werden. Im Grundwasser soll es zudem einen Anforderungswert von 0.1 µg/l für sogenannt „nicht relevante“ langlebige Metaboliten geben.

Es dürfte auch künftig nötig werden, dass „sichere“ Konzentrationen angepasst werden müssen und wir erwarten, dass die Gewässerqualität laufend überwacht wird und dass bei Bedarf umgehend zusätzliche Massnahmen ergriffen werden.

Der Vollzug der Anforderungen an die Wasserqualität liegt bei den Kantonen. Wir erwarten, dass diese ihre Verantwortung in diesem Bereich konsequent im Interesse der Gewässer wahrnehmen. Die entsprechende Vollzugshilfe muss diesem Anspruch gerecht werden.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden?

Êtes-vous d'accord avec le projet ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

Referenz/Aktenzeichen: Q451-0594

Bemerkungen zu den einzelnen Stoffen und Werten / Remarques sur les substances et valeurs / Osservazioni sulle sostanze e sui valori

Stoff / Substance / Sostanza	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
-	-	-